

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/543

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

25.01.2018

Information über Vertragsverhandlungen mit dem Finanzministerium Baden-Württemberg anlässlich der Einführung eines Scannerverfahren für Papiersteuererklärungen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Finanzministerium hat den Finanzausschuss mit den Umdrucken 19/353 und 19/399 vorab über geplante Verhandlungen mit dem Finanzministerium des Landes Baden-Württemberg (BW) über eine Verwaltungskooperation auf dem Gebiet des Scannens von Papiersteuererklärungen aus Schleswig-Holstein (SH) informiert. Zu den von der Abgeordneten Frau Raudies in der 13. Sitzung des Finanzausschusses vom 11. Januar 2018 angekündigten schriftlichen Fragen wird wie folgt Stellung genommen.

Verbunden mit der Beantwortung der nachstehenden Fragen wird darauf hingewiesen, dass sich der Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land BW und dem Land SH über die Kooperation auf dem Gebiet des Scannens von Papiersteuererklärungen sowie ggf. Belegen und die Umwandlung in elektronische Datensätze (Verwaltungsvereinbarung Zentralscan SH) noch in der Abstimmung befindet und die Vertragsverhand-

lungen insoweit noch nicht abgeschlossen sind. Auch eine dezidierte Ablaufplanung zur Einführung eines Scannerverfahrens in SH existiert noch nicht, da diese maßgeblich auch von den Vertragsverhandlungen mit BW abhängt.

1. *Wonach richten sich die Kosten der Scan-Dienstleistung, die Baden-Württemberg dem Land Schleswig-Holstein berechnen wird (pauschalierte Abrechnung oder Spitzabrechnung, nach der Anzahl der Erklärungen, der Anzahl der Seiten...?) Wieso ändert sich der Abrechnungsbetrag nicht?*

In dem aktuellen Entwurf der Verwaltungsvereinbarung Zentralscan SH ist ein Leistungsentgelt vorgesehen, das aus einem Fixkostenblock und variablen Kosten besteht. Mit diesem Leistungsentgelt sind grundsätzlich sämtliche Forderungen des Landes BW aus der Verwaltungsvereinbarung Zentralscan SH abgegolten.

Bei dem jährlich zu zahlenden Fixkostenblock handelt es sich um unabhängig vom konkreten Scanaufkommen anfallende Kosten (z.B. anteilige Kosten für Hardware, Pflege und Support, Betrieb des Scanzentrums etc.). Der Fixkostenanteil soll für die Dauer der fünfjährigen Erstvertragslaufzeit sowie jeweils für die Dauer weiterer Vertragsverlängerungen festgelegt werden.

Die variablen Kosten setzen sich aus Personal- und erklärungsbezogenen Materialkosten zusammen. Sie sollen ggf. unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen und -senkungen jährlich auf Basis des Scanvolumens des Vorjahres neu kalkuliert und pro gescannter Erklärung berechnet werden. Im Folgejahr ist nach derzeitigem Stand eine Schluss- bzw. Spitzabrechnung auf Basis der tatsächlichen gescannten Erklärungen vorgesehen. In der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bzw. dem Angebot aus BW wurde für die Dauer der Erstvertragslaufzeit zunächst von einem Scanvolumen auf Basis der derzeit vorhandenen jährlich ca. 430.000 Papiersteuererklärungen als Berechnungsgrundlage ausgegangen.

2. *Nach dem Eingang muss die Erklärung maschinell erfasst werden. Wo und wann erfolgt diese Erfassung? Wie wird sichergestellt, dass keine Aufforderungen, Schätzungsvorschläge o.ä. erstellt werden?*

Die Erfassung des Eingangs von Papiersteuererklärungen zwecks maschineller Überwachung der Steuerfälle erfolgt beim Einsatz eines Scanverfahrens – unabhängig von der Entscheidung für ein konkretes Modell – erst im Zuge des Scanvorganges in der Scanstelle und bei einer Kooperation mit BW somit im Scanzentrum in Karlsruhe. Die gescannten Papiersteuererklärungen werden im Rahmen der Steuerlichen Beleg-

sung (SteuBel) verarbeitet, indem digitalisierte Bilder (sog. Images) erzeugt und elektronische Daten generiert werden. Diese Daten werden maschinell erfasst und vorverarbeitet (Steuernummern-Identifikation, Grunddatenabgleich, Speicherung des Erklärungsabgleichs). Anschließend erfolgt – sofern keine Hinderungsgründe vorliegen – eine vollmaschinelle Bearbeitung der Steuererklärung unter Berücksichtigung des Risikomanagementsystems.

Eine Eingangserfassung mittels händischer Bearbereiteingaben bereits im Finanzamt ist im Rahmen des bundeseinheitlichen Softwareproduktes SESAM/SteuBel (Steuererklärungen scannen, archivieren und maschinell bearbeiten) grundsätzlich nicht vorgesehen. In Einzelfällen und bei gesonderten Maßnahmen (z.B. Erinnerungs- oder Mahnläufe) mag Anpassung interner Fristen und Arbeitsabläufe geeignet sein, etwaige – auch jetzt schon nicht auszuschließende – Überschneidungen zu vermeiden. Im Rahmen der detaillierten Ablaufplanung wird hierzu eine Regelung getroffen.

3. *Wird eine maximale Bearbeitungsfrist definiert? Wer überwacht die Einhaltung? Was passiert bei Nichteinhaltung? Ist sichergestellt, dass Erklärungen aus Schleswig-Holstein gleichberechtigt wie Erklärungen aus Baden-Württemberg bearbeitet werden?*

Die in dem Entwurf der Verwaltungsvereinbarung Zentralscan SH vorgesehene regelmäßige Bearbeitungsdauer beträgt beginnend mit dem Eingang im Scanzentrum bis zur Datenübertragung drei (baden-württembergische) Arbeitstage. Eine darüber hinausgehende maximale Bearbeitungszeit ist im Rahmen der länderübergreifenden Kooperation ebenso wenig vorgesehen wie etwaige Sanktionen im Falle einer Nichteinhaltung der Frist. Diese sind bei Länderkooperationen auch unüblich.

Die Einhaltung der regelmäßigen Bearbeitungsdauer kann auf Basis der eingesetzten Laufzettel durch das zuständige Finanzamt selbst überwacht werden.

Die Bearbeitung der zu scannenden Papiererklärungen im baden-württembergischen Scanzentrum erfolgt zwar grundsätzlich nach Eingang. Maßgeblich ist aber vielmehr die vertraglich vereinbarte regelmäßige Bearbeitungszeit von drei Arbeitstagen.

4. *Hat das externe Scanverfahren Auswirkungen die Bearbeitungszeiten und wenn ja, welche?*

Der Einsatz eines Scanverfahren eröffnet die Möglichkeit, dass alle Steuererklärungen unabhängig von der Art der Einreichung maschinell, grundsätzlich ohne personelle Korrekturen dem Risikomanagementsystem zugeführt werden können. Erstmals ist dann auch bei Papiererklärungen eine vollautomatisierte Veranlagung möglich. In der-

artigen Fällen reduziert sich die Bearbeitungszeit, da die Erstellung des Steuerbescheides – wie bereits heute bei den entsprechenden elektronisch abgegebenen Erklärungen – ohne weitere personelle Maßnahmen automatisch erfolgt (Autofall).

Im Übrigen hat das Scannerverfahren keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Bearbeitungszeit. Die Bearbeitung der auf Papier und der elektronisch abgegebenen Steuererklärungen, die aufgrund von Prüfhinweisen aus dem Risikomanagementsystem oder sonstigen Programmhinweisen nicht vollautomatisch durchlaufen, erfolgt unverändert weiterhin nach Eingang auf Basis der im dann bereits schon im System vorhandenen und nicht mehr personell zu erfassenden Daten.

Die Auslagerung des Scanverfahrens nach BW führt im Vergleich zu den landesinternen Varianten auch nicht zu einer nennenswerten versandbedingten Verlängerung der Bearbeitungszeiten. Bei landesintern zentralisierten Scanverfahren würden ebenfalls Versandzeiten anfallen. Ein dezentrales Scanverfahren wäre zwar versandzeitenfrei, würde aber mehr Personal binden und nur in Verbindungen mit langsameren Scannern und einem längeren nicht derart maschinell geprägtem Scanprozess verbunden sein. Der zeitliche Aufwand für den Versand wird durch den Wegfall der personellen Erfassung und einer infolgedessen medienbruchfreien Bearbeitung zumindest reduziert.

5. *Wie oft erfolgt der Versand innerhalb Schleswig-Holsteins und von und nach Baden-Württemberg und auf welche Weise erfolgt der Versand? Was passiert bei evtl. Verlusten oder Beschädigungen auf dem Versandweg? Wer haftet?*

Mangels finaler Abstimmung und Vertragsschlüsse können noch keine abschließenden Aussagen zum Versand der Papiersteuererklärungen getroffen werden. Derzeit ist vorgesehen, die zu scannenden Papiersteuererklärungen arbeitstäglich aus den einzelnen Finanzämtern direkt an das Scanzentrum in Karlsruhe durch einen externen Kurierdienstleister – voraussichtlich im Rahmen des mit der DHL bestehenden Rahmenvertrages – zu verschicken. Ein Versand innerhalb von Schleswig-Holstein an eine zentrale Stelle vor der Übergabe an einen Kurierdienstleister ist zugunsten kürzerer Versandzeiten nicht geplant. Etwaige Haftungsfragen richten sich nach dem Rahmenvertrag mit dem Versandunternehmen.

6. *Wo verbleiben die eingescannten Erklärungen? Fallen Kosten für Rücktransport/Lagerung/Vernichtung an? Wenn ja, in welcher Höhe?*

Nach dem Scanvorgang würden die gescannten Erklärungen aktuell wieder per Kurierdienstleister an die zuständigen Finanzämter zurückgeschickt und dort – wie bisher –

nach Maßgabe der geltenden Aufbewahrungsfristen archiviert. Die Kosten für den Rücktransport sind bereits in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung berücksichtigt worden. Zusätzliche über die bisherigen hinausgehenden Lagerkosten fallen insoweit nicht an. Langfristig ist es jedoch geplant, das Scanverfahren technisch und organisatorisch revisionssicher auszugestalten, so dass die durch das Scannen erzeugten Images im Beweiswert die originale Papiersteuererklärung ersetzen (ersetzendes Scannen). Unter diesen Voraussetzungen wäre es möglich, die Papiersteuererklärungen unmittelbar im Anschluss an den Scanvorgang zu vernichten und auf eine Rücksendung der Papiersteuererklärungen sowie eine papierhafte Archivierung zu verzichten.

7. Hat es bezüglich des Verfahrens Gespräche mit der Personalvertretung der Steuerverwaltung sowie den steuerberatenden Berufen gegeben?

Der Hauptpersonalrat beim Finanzministerium vertreten durch den Vorsitzenden wurde laufend über den Stand der Planungen zur Einführung eines Scanverfahrens für Papiersteuererklärungen unterrichtet. Gespräche mit den steuerberatenden Berufen haben (noch) nicht stattgefunden, eine entsprechende Information ist jedoch geplant.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Philipp Nimmermann